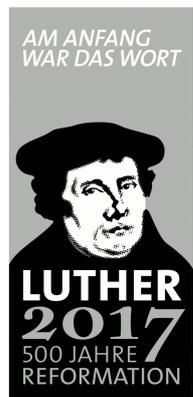




EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr
Wieschke, Patrick
Fraktionsvorsitzender der
NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
17.09.2015

Beantwortung der Anfrage AF-0144/2015

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Alle städtischen Gebäude werden derzeit geprüft, ob sie geeignet sind für die Unterbringung von Flüchtlingen.

Zu 2:

Im und am Gebäude wurden keine Arbeiten vorgenommen. Im Freigelände wurden Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Dies waren im April das freischneiden der Zäune an drei Seiten, damit die Sträucher etc. nicht über den Zaun auf die öffentliche Verkehrsfläche wächst. Im Juli/August mussten auf dem Gelände Bäume, die zum Teil schon umgestürzt waren, entsorgt werden

Zu 3:

Die Besichtigung diente zu prüfen, ob das Objekt grundsätzlich geeignet ist für die Unterbringung von Flüchtlingen. Dies ist zu bejahen, wobei dies nur eine erste Inaugenscheinnahme war und die konkrete Prüfung (Brandschutz, bauordnungsrechtlich etc. noch aussteht).

Zu 4:

Grundsätzlich scheint das Gebäude geeignet. Erst nach eingehender Prüfung der unter 3 aufgeführten Punkte kann der bauliche und finanzielle Aufwand ermittelt werden, sofern das Gebäude auch weiterhin als geeignet eingestuft wird.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbueero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE750330000076704

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a ThürVwVfG.

